



Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Abteilung IV/8  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020- 0.463.627	WP-GSt/Gi/KI	Ulrike Ginner	DW 12142	DW 142142	01.09.2020

## Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die vorliegende Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) 2019 soll der europarechtskonforme Zustand gemäß Urteil des Europäischen Gerichtshofs (C209/18) hergestellt werden.

Insbesondere machen es europarechtliche Vorgaben notwendig, hinsichtlich Anforderungen an den Ort des Sitzes, Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften sowie Anforderungen an die Ermöglichung von multidisziplinären Tätigkeiten, das ZTG zu novellieren.

Als zentraler Punkt wird die Höhe der Beteiligung von ZiviltechnikerInnen an Ziviltechnikergesellschaften adaptiert. Künftig müssen jedenfalls 50 % an diesen Gesellschaften von ZiviltechnikerInnen gehalten werden, da Beteiligungen von berufsfremden Personen oder Gesellschaften in einem darüberhinausgehenden Ausmaß der notwendigen Objektivität und Unabhängigkeit des Berufstandes entgegenstehen würden.

Dies ist nach Ansicht der BAK aus folgenden Gründen gerechtfertigt: ZiviltechnikerInnen haben als „technische Notare“ eine besondere Vertrauensfunktion gegenüber ihren KlientInnen zu erfüllen (Erstellung von öffentlichen Urkunden, Behördenverfahren, Kontrollfunktionen etc) und verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuführen, die oft im öffentlichen Interesse liegen. Sie haben ua für die Sicherheit von Gebäuden und Infrastruktur zu sorgen und sind somit für das Leben und die Gesundheit von Menschen verantwortlich.

Abschließend möchte die BAK festhalten, dass eine Umsetzung der EU-Vorgaben unumgänglich ist, empfiehlt in diesem Zusammenhang aber auch, den Dialog mit den Ziviltechnikerkammern zu suchen und die Bedenken, insbesondere, dass durch den Gesetzesentwurf eine „Nivellierung erfolge, die letztendlich großen Strukturen zu Gute komme und eine Bedrohung für KMU und EPU darstelle“ – soweit dies aus europarechtlichen Gesichtspunkten möglich ist – zu berücksichtigen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

